

„ Ergänzende Verordnung für die Jugendabteilung des ASV Bayer 1957 Uerdingen e.V. “

Allgemeines

Mitglieder der Jugendabteilung des ASV Bayer 1957 Uerdingen e.V. sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

Ein Jugendlicher gilt auch für den Rest des Kalenderjahres als Jugendlicher, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet.

Aufgaben

Die Jugendabteilung des ASV Bayer hat eine selbständige Führung. Sie verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Jugendabteilung setzt sich ein für die

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit*
- b) Pflege der sportlichen Betätigung*
- c) Erziehung zur waidgerechten Fischerei*
- d) Förderung des Castingsports*
- e) Förderung des aktiven Umwelt-, Gewässer-, Tier- und Naturschutzes*

Aufnahmebedingungen

- 1.) Aufnahmebeitrag 31 € (zurzeit) zahlbar im 2. Mitgliedskalenderjahr*
- 2.) Jahresbeitrag incl. E-See 31 € (zurzeit) Eintrittskalenderjahr halber Beitrag*
- 3.) Aufnahmebeitrag bei Übernahme zu den aktiven Senioren (zurzeit):*

<i>5 Jahre Mitglied in der Jugendgruppe</i>	<i>keine weitere Aufnahmegebühr</i>
<i>4 Jahre Mitglied in der Jugendgruppe</i>	<i>44 € zusätzliche Aufnahmegebühr</i>
<i>3 Jahre Mitglied in der Jugendgruppe</i>	<i>87 € zusätzliche Aufnahmegebühr</i>
<i>2 Jahre Mitglied in der Jugendgruppe</i>	<i>131 € zusätzliche Aufnahmegebühr</i>
<i>1 Jahr Mitglied in der Jugendgruppe</i>	<i>174 € zusätzliche Aufnahmegebühr</i>
- 4.) Aufnahmealter 6 - 17 Jahre*

Jugendgewässerordnung

- 1. Jugendliche Mitglieder ab 10 Jahren, des ASV Bayer, müssen im Besitz eines gültigen Jugendfischereischeines oder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, eines gültigen Fischereischeines sowie eines gültigen Fischereierlaubnisscheines sein. Die Überprüfung obliegt in erster Linie dem Jugendwart.*
- 2. Jugendliche sollten mit 14 Jahren ihre Sportfischerprüfung ablegen.*
- 3. Jugendliche mit Jugendfischereischein dürfen nur unter fachlicher Aufsicht eines aktiven Mitgliedes mit gültigem Fischereischein mit einer Rute angeln. Ausnahmen bezüglich des Aufsichtführenden, können mit Beschluss des Jugendwartes und Vorsitzenden genehmigt werden. Der Aufsichtsführende muss jedoch im Besitz eines gültigen Fischereischeines sein.*
- 4. Kinder unter 10 Jahren dürfen in Begleitung von erwachsenen Fischereischeininhabern angeln. Dabei gelten folgende Einschränkungen:*

- *Alle Vorgänge des Angelns, die von Kindern unter 10 Jahren beherrscht werden können, sind den Kindern unter unmittelbarer Aufsicht und Einwirkung von erwachsenen Fischereischeininhabern im Sinne einer Unterstützung bei der Ausübung des Fischfangs grundsätzlich erlaubt. Dazu kann auch das Halten einer Handangel im Einwirkungsbereich des Fischereischeininhabers gehören.*
- *Ausgenommen von den genannten Tätigkeiten sind die tierschutzrelevanten Vorgänge beim Angeln, insbesondere das Abhaken und Töten von Fischen.*
- *Die begleitenden erwachsenen Fischereischeininhaber tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Beschränkungen des Angelns mit Kindern.*

Jugendliche dürfen nach bestandener Sportfischerprüfung mit zwei Ruten an den Vereinsgewässern den Fischfang alleine ausüben. Für den Waldsee (befriedetes Gewässer) gelten hierbei besondere Auflagen:

- *Einverständniserklärung aller Erziehungsberechtigten für die „Nutzung von Vereinsanlagen“ liegt vor! Die Aufsichtspflicht obliegt weiterhin den Erziehungsberechtigten und wird nicht an Verantwortliche des Vereins beim Betreten des Vereinsgeländes übertragen! Eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen, sofern nicht eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung Ursache der eingetretenen Schäden ist!*
 - *Der Jugendliche muss charakterlich geeignet sein und über die erforderliche Reife verfügen! Der Vorstand entscheidet darüber, wer den Schlüssel erhält! Er kann jederzeit auf unbefristete Zeit entzogen werden, wenn der Jugendliche gegen Auflagen verstoßen hat!*
 - *Jugendliche mit bestandener Sportfischerprüfung dürfen andere Jugendliche auf dem Vereinsgelände nicht beaufsichtigen!*
 - *Ferner dürfen sie Nichtmitglieder nur mit Genehmigung des Jugendwartes oder der Vorsitzenden auf das Vereinsgelände mitbringen! Erziehungsberechtigte sind von dieser Regelung ausgenommen!*
5. *Der Aufenthalt am Waldsee von 22.00 bis 6.00 Uhr muss vom Jugendwart oder Vorsitzenden genehmigt werden.*
 6. *Jugendveranstaltungen sollten regelmäßig besucht werden. Benachrichtigungen (z.B. Mails) sollen für eine bessere Planung von den Mitgliedern bestätigt/beantwortet werden.*
 7. *Das Zelten am Waldsee ist nur nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Jugendwart an den zugewiesenen Plätzen erlaubt. Das Anlegen offener Feuerstellen ist nicht gestattet.*
 8. *Vor allen Angelveranstaltungen der aktiven Mitglieder des ASV Bayer am Waldsee müssen die Angelplätze spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung verlassen werden.*
 9. *Die Vereinssatzung sowie die Vereins- und Gewässerordnung sind zu beachten!*

Diese Jugendverordnung tritt am 21.03.2012 durch Beschluss des Vorstandes in Kraft!